## Landkreis Jerichower Land

Stellungnahme der Verwaltung	Bereich	Stellungnahme-Nr.	Datum
öffentlich	KTB	AG/17/20	17.11.2020
zum/zur			
Bezeichnung			
Antrag der Fraktion AfD/FW-Endert zum Thema Den Eindämmungswahnsinn eindämmen –			
Corona Verordnungen so liberal wie möglich anwenden!			
Verteiler		Tag	
Kreistag	24.0	03.2021	

## Beantwortung:

Beantwortung: Seitens des Landkreises wird dem Kreistag empfohlen den Antrag als unzulässig zurückzuweisen.

## Begründung:

Der § 53 Abs. 5 S. 5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) enthält einen Zuständigkeitsvorbehalt. Es ist deshalb erforderlich, dass die Vertretung i. S. d. § 45 KVG LSA (Aufgaben der Vertretung) hinsichtlich des Verhandlungsgegenstandes zuständig ist und dass der Verhandlungsgegenstand nicht auf einen beschließenden Ausschuss übertragen wurde. Eine Verpflichtung der Vertretung zur Rückholung des Verhandlungsgegenstandes ist nämlich nicht vorgesehen (vgl. Reich, in: Schmid u. a., KVSA, § 53 Rn. 28).

Nach § 45 Abs. 1 S. 1 KVG LSA ist die Vertretung im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten der Kommune zuständig, soweit nicht der Hauptverwaltungsbeamte kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm die Vertretung bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.

Gemäß § 66 Abs. 4 KVG LSA erledigt der Hauptverwaltungsbeamte die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Was zum übertragenen Wirkungskreis gehört, ist in § 6 KVG LSA differenziert behandelt.

Die Neunte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Neunte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 9. SARS-CoV-2-EindV) vom 15. Dezember 2020 ist vorliegend von der Landesregierung auf der Grundlage von § 32 Satz 1 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBI. I S. 2397), erlassen worden.

Bei dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) handelt es sich um ein Bundesgesetz, welches durch die Länder ausgeführt wird. In § 32 Satz 1 IfSG und § 54 S. 1 IfSG ist jeweils eine Verordnungsermächtigung zugunsten der Landesregierung als oberste Landesbehörde (vgl. § 8 Abs. 1 Organisationsgesetz Sachsen-Anhalt (OrgG LSA)) vorgesehen.

Soweit der Landkreis also auf Grundlage des IfSG bzw. der 9. SARS-CoV-2-EindV tätig wird, handelt er als staatliche (untere) Gesundheitsbehörde im übertragenen Wirkungskreis. Es handelt sich hier folglich nicht um den eigenen Wirkungskreis des Landkreises.

Insoweit ist der Landkreis z. B. auch nicht verpflichtet, vor Erlass einer Allgemeinverfügung i. S. d. § 35 S. 2 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA den Kreistag vorab zu beteiligen (vgl. VG Gera, Beschluss vom 03. April 2020 – 3 E 432/20 –, Rn. 35, juris).

Nach alledem sind damit dem Hauptverwaltungsbeamten kraft Gesetzes die Erledigung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises zugewiesen worden, so dass die Behandlung einer solchen Angelegenheit im Kreistag bzw. Ausschuss unzulässig ist. Ergebnis: Der Antrag ist unzulässig.

## Anlagen:

Keine.